Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Dr. Malz,

Heinrich

Jahrgang

vom

bis

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 2006

1 AR (RSHA) 1111/64

Pm 6

Günther Nickel
Berlin SO 36

Akte:
45 Ls 76/47 gem. Vfg. v. 20.4.65 getr. 22. APR. 1965

1 AR 123/63

P .....

Verstorben am .....

Personalien:

Name: Dr. Heinrich M a l z

geb. am 16.11.10 in Chemnitz

wohnhaft in Bad Godesberg, Robert-Koch-Str. 30

Jetziger Beruf: Angestellter

Letzter Dienstgrad: Obersturmbannführer

Beförderungen:

am	1.9.1940	zum	H'Stuf
am	30.1.1941	zum	Stubaf
am	9.11.1944	zum	O'Stubaf
am		zum	
am		zum	
am		zum	
am		zum	

Kurzer Lebenslauf:

von	Schulbildung	bis	Oberschule (Reifeprüfung)
von	1930	bis	1934 Studium
von		bis	1935 Dr. jur.
von	Januar 1936	bis	Okt. 1936 Referent
von	1937	bis	1940 Assessor
von	15.5.1940	bis	15.1.1944 RSHA - III Ref. III a 2 - Rechtsleben.
von	Jan. 1944	bis	1945 Verbindungsführer Amt III — Chef der Sipo
von		bis	

Spruchkammerverfahren: Bielefeld Ja/nein

Akt.Z.: Sp.Js. 294/47 Ausgew.Bl.: .....

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .
Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .
Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .
Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .
Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .
Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .
Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .
Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .
Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .
Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .
Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .

Erwähnt von:

Name Aktenzeichen Ausgew.Bl.

1) . . . . . .
2) . . . . . .
3) . . . . . .
4) . . . . . .
5) . . . . . .
6) . . . . . .
7) . . . . . .
8) . . . . . .
9) . . . . . .
10) . . . . . .

Pm 6

3

Dr. M a l z	Heinrich	16.11.1o Chemnitz
(Name)	(Vorname)	(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen
   Enthalten in Liste ....M 1.... unter Ziffer ....8.....
   Ergebnis negativ - verstorben - wohnt ....1936.... (Jahr) in

   Dresden A 16, Mackensenstr.21

   1953 Nürnberg, Bärenschanzstr. 4-6 (BfA)

   Lt. Mitteilung von SK ....., ZSt, WASt, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)
   a) am: 31.8.64 an: SK Bayern Antwort eingegangen: 11.9.64

   b) am: 14.9.64 an: PP Bonn Antwort eingegangen: 22.9.64

   c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:
   a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
   vom ..16.9.64..... in .Bad Godesberg, Robert Koch Str. 30
   .....
   .....

   b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung .....
   vom ..... verstorben am: .....
   in .....
   Az.: .....

   c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

4

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den 31. August 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

Bayerisches Landeskriminalamt
Eing - 1. SEP. 1964
Tgb. Nr.:
Anl.: 1 NA

IIIa

An

~~Bayerisches Landeskriminalamt~~
IIIa/SK
z. H. v. Herrn KAtm Thaler-oViA-
8 München 34
Postfach

IIIa
Eingang: - 1. SEP. 1964
Tageb. Nr.: 4801/64
Sachgebiet: SK
Anlagen:

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzigen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schicksals der nachgenannten Person erforderlich:

Dr. M a l z	Heinrich
(Name)	(Vorname)
16.11.10 Chemnitz	Nürnberg, Bärenschanzstr. 4-6
(Geburtstag, -ort, -kreis)	(letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

OStubaf. u. RR
PP Nbg 1.9.64 ✓

Im Auftrage
Roggentin
(Roggentin) KK

Ke/Ma

IIIa/SK - 480/64 - Schu.

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu - lauten richtig:

Die gesuchte Person ~~ist~~ war - wohnhaft und polizeilich gemeldet:
85 Nürnberg, Lothringer Str. 12

ist verzogen am 30.8.1954 nach Ober-Kassel/Siegkreis, Hauptstr. 343

Rückmeldung liegt - nicht - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am in

beurkundet beim Standesamt Reg.-Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit

Todeserklärung durch AG
am Az.

Sonstige Bemerkungen:

An den

Polizeipräsidenten in Berlin
Abt. I - I 1 - KJ 2 -
1000 B e r l i n 42
Tempelhofer Damm 1 - 7

München, 10.9.1964
Bayer. Landeskriminalamt
I.A.
Rager
(Rager)
Kriminaloberinspektor

5

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 2 - 2210/61 -N-

1 Berlin 42, den 14.9.1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 00 17, App. 2558

Der Polizeipräsident
- P -
16. SEP. 1964

An den

Herrn Polizeipräsidenten
- 14. K -

53 Bonn
Kaiserstr. 159-163

M. Zichlow 16/9

16 SEP 1964
Tgb.-Nr. 2033/64

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)
hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzigen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schicksals der nachgenannten Person erforderlich:

Dr. Malz	Heinrich
(Name)	(Vorname)
16.11.10 Chemnitz	Oberkassel/Siegkreis, Hauptstr 343
(Geburtstag, -ort, -kreis)	letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:
Bei Durchführung der Ermittlungen nicht die gesuchte Person selbst ansprechen.

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen und möglichst an den Vorgenannten nicht heranzutreten.

Im Auftrage:
Roggentin
(Roggentin) KK

Ke/Do

Feststellungsergebnis:
Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -
~~xxxxxxxxxxxxxxx~~

Die gesuchte Person ~~ist~~ - war - wohnhaft und polizeilich gemeldet: Oberkassel/Siegkr., Hauptstr. 34l

ist verzogen am 3.10.1961 nach Bad Godesberg, Robert Kochstr. 30.

Rückmeldung liegt - ~~xxxxx~~ - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am --- in

beurkundet beim Standesamt --- Reg.Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit ---

Todeserklärung durch AG ---
am Az.:

Sonstige Bemerkungen:

Keine.

Bü.

An den
Polizeipräsidenten in Berlin
Abteilung I - I 1 - KJ 2 -

1000 Berlin 42
Tempelhofer Damm 1 - 7

2/3

Im Auftrage:

(Lingscheidt)
KOK.

6

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 2 - 2210/64 -N-

1 Berlin 42, den 14 9.1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 00 17, App. 2558

An den

Herrn Polizeipräsidenten
- 14. K -

53 Bonn
Kaiserstr. 159-163

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)
hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzigen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schicksals der nachgenannten Person erforderlich:

Dr. Malz	Heinrich
(Name)	(Vorname)
16.11.10 Chemnitz	Oberkassel/Siegkreis, Hauptstr. 343
(Geburtstag, -ort, -kreis)	letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

Bei Durchführung der Ermittlungen nicht die gesuchte Person selbst ansprechen.

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen und möglichst an den Vorgenannten nicht heranzutreten.

Im Auftrage:

(Roggentin) KK

Ke/Do

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -
lauten richtig.

Die gesuchte Person ist/~~/~~ war - wohnhaft und polizeilich gemeldet: Oberkassel/Siegkr., Hauptstr. 34

ist verzogen am 3.10.1961 nach Bad Godesberg, Robert Kochstr. 30.

Rückmeldung liegt - nicht - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am --- in

beurkundet beim Standesamt --- Reg.Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit ---

Todeserklärung durch AG ---
am Az.:

Sonstige Bemerkungen:

Keine.

Bü.

An den
Polizeipräsidenten in Berlin
Abteilung I - I 1 - KJ 2 -

1000 B e r l i n 42
Tempelhofer Damm 1 - 7

Der Polizeipräsident in Berlin
- Abteilung I -
22. SEP. 1964
Anlagen:
Briefmarken:
KJ 2/3

22/9

Im Auftrage:

(Lingscheidt)
KOK.

Pol.Präs.Bln - I 1 - KI 1 - 1600/63 - 7

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 22.Juli 1963

T-URGENT

1196656

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Dr. ~~H.~~ M a l z, Heinrich
Place of birth:
Date of birth: 16.12.10 Chemnitz
Occupation:
Present address:
Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.) (Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File			7. SA			13. NS-Lehrerbund		
2. Applications			8. OPG			14. Reichsaerztekammer		
3. PK			9. RWA			15. Party Census		
4. SS Officers			10. EWZ			16		
5. RUSHA			11. Kulturkammer			17.		
6. Other SS Records			12. Volksgerichtshof			18.		

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

SS-Hstuf. u. RR (1943 Stubaf.)
Lt. GVPl 1941 Referatsleiter III A 2 (Rechtsleben).
" " " dito
Lt.Mai 1942: SS-Stubaf. III A 2, Wilhelmstr. ✓
" Juni 1943: " " " ", Prinz-Albrecht-Str. Tel.-12SH17

1) Unterl. ausgew.
2) Fotokop. angefordert

31/7. [illegible]

Form AE/GER-205
(Sept. 62)

JUL. 23 1963 (Date Request Received)

(Date Answer Transmitted)

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Name und Vorname des SS-Angehörigen, der für sich oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht: 8

Malz, Heinrich

Dienstgrad: SS-Mann SS-Nr. 272499

V. B. Nr. 49953

/13

R. u. S.-Fragebogen

(Von Frauen sinngemäß auszufüllen.)

Name (leserlich schreiben): Malz

in SS seit 25. Januar 1936 Dienstgrad: SS-Mann SS-Einheit: [illegible] Potsdam

in SA von Juli 1933 bis 15. Okt. 1935, in HJ von – bis –

Mitglieds-Nummer in Partei: – in SS: 272499

geb. am 16. Nov. 1910 zu Chemnitz Kreis:

Land: Sachsen jetzt Alter: 26 Glaubensbek.: ev.-luth.

Jetziger Wohnsitz: Potsdam – [illegible] Wohnung: Markgrafenstr. 21 II

Beruf und Berufsstellung: [illegible], Dr. ing.

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? nein.

Liegt Berufswechsel vor? nein.

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungsscheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

SA-Sportabzeichen

Ehrenamtliche Tätigkeit: –

Dienst im alten Heer: Truppe – von bis

Freikorps ... – von bis

Reichswehr ... – von bis

Schutzpolizei ... – von bis

Neue Wehrmacht – von bis

Letzter Dienstgrad: –

Frontkämpfer: – bis ; verwundet

Orden und Ehrenabzeichen einschl. Rettungsmedaille: –

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden – seit wann): ledig

Welcher Konfession ist der Antragsteller? ev.-luth. die zukünftige Braut (Ehefrau)? ev.

(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? Ja – ~~nein~~.

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? Ja – nein.

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form? evangelisch

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? Ja – nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Wann wurde der Antrag gestellt?

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? Ja – nein.

Soll das Ehestands-Darlehen beantragt werden? Ja – nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Heftrand

SSV R 1 SS-Vordruckverlag W. F. Mayr, Miesbach

Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben.)

Am 16. November 1910 wurde ich als Sohn des jetzigen Reichsbahn-amtmannes Willy Merz (?) und seiner Ehefrau Klara geb. Naumann (?) in Chemnitz geboren. 1914 zog ich mit meinen Eltern nach Radebeul bei Dresden. Dort besuchte ich von Ostern 1917 bis Ostern 1921 die Volksschule, anschließend bis 1924 das Realgymnasium in der Lößnitz. 1924 wurde mein Vater wieder nach Chemnitz versetzt. Ich wurde Schüler des dortigen Reformrealgymnasiums, an dem ich Ostern 1930 meine Reifeprüfung bestand.

Ich studierte Rechtswissenschaft vom SS. 1930 bis WS. 1931/2 in Halle. Hier gehörte ich der Landsmannschaft „Wittebergia (?)" an und wurde im WS 1930/1 Mitglied der NSDAP. Während meines Studiums in Halle lernte ich meine Braut kennen. 1932 setzte ich mein Studium in Leipzig fort. Im Dezember 1933 bestand ich die 1. juristische Staatsprüfung, im Januar 1934 die mündliche Doktorprüfung.

Am 1. Februar 1934 begann ich den juristischen Vorbereitungsdienst in Dresden, wohin meine Eltern 1932 verzogen waren. Während des weiteren Vorbereitungsdienstes war ich in Freiberg (Sa.), Chemnitz und Berlin tätig. 1935 promovierte ich zum Dr. iur. In Berlin war ich von Januar bis Oktober 1936 Referent am Institut für Staatsforschung der Universität Berlin, das vom SS-Sturmbannführer Prof. Dr. Höhn geleitet wird. Zur Zeit stehe ich im letzten Ausbildungsabschnitt meines Vorbereitungsdienstes und beabsichtige, demnächst die große Staatsprüfung abzulegen.

Von Juli 1933 bis Oktober 1935 habe ich der SA angehört. Im Juni 1935 wurde ich als SS-Anw. mit einem Referat im damaligen SD-Oberabschnitt Mitte betraut. Am 25. Januar 1936 wurde ich in die SS aufgenommen.

Heftrand

Raum zum Aufkleben der Lichtbilder.

Raum zum Aufkleben der Lichtbilder.

12

Nr. 2 Name des leiblichen Vaters: Malz Vorname: Willy

Beruf: Reichsbahnamtmann Jetziges Alter: 55 Sterbealter: –

Todesursache: –

Ueberstandene Krankheiten: Scharlach

Nr. 3 Geburtsname der Mutter: Mertens Vorname: Klara

Jetziges Alter: 49 Sterbealter: –

Todesursache: –

Ueberstandene Krankheiten: keine

Nr. 4 Großvater väterl. Name: Malz Vorname: Martin

Beruf: Schneider Jetziges Alter: – Sterbealter: 28

Todesursache: unbekannt (Herzbeutelentzündung? Ursache: Sturz auf der Treppe)

Ueberstandene Krankheiten: ?

Nr. 5 Großmutter väterl. Name: Müller Vorname: Hedwig

Jetziges Alter: – Sterbealter: 64

Todesursache: Muskelrheumatismus und nachfolgende Herzerkrankung

Ueberstandene Krankheiten: keine

Nr. 6 Großvater mütterl. Name: Mertens Vorname: Friedrich

Beruf: Feilenhauermeister Jetziges Alter: – Sterbealter: 56

Todesursache: Krebs (Speiseröhre)

Ueberstandene Krankheiten: Hüftgelenkentzündung

Nr. 7 Großmutter mütterl. Name: Viertel Vorname: Marie

Jetziges Alter: – Sterbealter: 46

Todesursache: Krebs (Magen)

Ueberstandene Krankheiten: keine

---

a) Ich versichere hiermit, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

b) Ich bin mir bewußt, daß wissentlich falsche Angaben den Ausschluß aus der SS nach sich ziehen.

Verden, den 1. April 1937
Ort Datum

Dr. Heinrich Malz, SS-Mann
Unterschrift

Die Unterschrift der zukünftigen Ehefrau bezieht sich nur auf Punkt a

Heftrand

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amtl.
U'Stuf.		S.D.	1.9.40-		*
		Reichssich.-H.-Amt	1.9.40.		*
O'Stuf.					
Hpt'Stuf.	1.9.40.				
Stubaf.	30.1.41				
O'Stubaf.	9.11.44				
Staf.					
Oberf.					
Brif.					
Gruf.					
O'Gruf.					

Eintritt in die SS: 1.36 272499.

Eintritt in die Partei: 1.5.37 5.817.695

16.11.10

Dr. Heinrich Malz

Größe: 1,78 Geburtsort: Chemnitz

SS-J.A. 168 694 Winkelträger:	SA-Sportabzeichen br. Olympia
Coburger Abzeichen	Reitersportabzeichen Fahrabzeichen
Blutorden Gold. HJ-Abzeichen	Reichssportabzeichen D.L.R.G.
Gold. Parteiabzeichen Gauehrenzeichen	SS-Leistungsabzeichen
Totenkopfring	D.A. d. NSDAP.
Ehrendegen	
Julleuchter *	

Dienststellung	von	bis	h'amtl.

Zivilstrafen:

SS-Strafen:

Familienstand: vh. 22.12.37

Ehefrau: Ruth Hoppe 22.8.11 Zeitz
Mädchenname Geburtstag und -ort

Parteigenossin:
Tätigkeit in Partei: N.S.F., N.S.V.

Religion: (ev.) gottgl.
K.A. 2.1.37

Kinder:	M.		W.	
1.	5.4.42	4.	1.24.2.39	4.
2.		5.	2.28.8.40	5.
3.		6.	3.16.12.43	6.

Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:

Beruf: Jurist erlernt jetzt SS Fhr. Ob. Reg. Rat

Arbeitgeber:

Volksschule 4Kl.	Höhere Schule Abi.
Fach- od. Gew.-Schule	Technikum
Handelsschule	Hochschule 7 sem.

Fachrichtung: Jura Ref.Ex. 33 Ass.Ex. 37 Dr.Ex. 35

Sprachen:

Führerscheine: Kl. III.

Ahnennachweis: Lebensborn: *

Parteitätigkeit:

Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):

23

Freikorps: von bis

Stahlhelm:

Jungdo:

HJ:

SA: 14.7.33 – 1.10.35

SA-Ref.:

NSKK:

NSFK:

Ordensburgen:

Arbeitsdienst:

Alte Armee:

Front:

Dienstgrad:

Gefangenschaft:

Orden und Ehrenzeichen: K.V.K. I Schn.

Verw.-Abzeichen:

Kriegsbeschädigt %:

Auslandstätigkeit:

Deutsche Kolonien:

Besond. sportl. Leistungen:

SS-Schulen: von bis

Tölz

Braunschweig

Berne

Forst

Bernau

Dachau

Reichswehr: 5.2.35 – 3.5.35 Pi.Abt. Königsbg.

Polizei:

Dienstgrad: Pionier

Reichsheer: 14.8. – 15.9.37 3.Pi.13
24.10. – 31.12.38 4.E.Pi.13

Dienstgrad: Uffz. d.R.

Aufmärsche:

Sonstiges:

D. I. SS-PHAmt.

Akt Nr.

15

Reichssicherheitshauptamt
I A 5 a Az.: 6 400

Berlin, den 3. OKT. 1944

Amtschef I: SS-Standartenführer Ehrlinger
Abt.Leiter: SS-Sturmbannführer Wanninger
Referent: SS-Sturmbannführer Schwinge
H'Referent: SS-Sturmbannführer Kutter

Betr.: Beförderung des SS-Sturmbannführers Dr. Heinrich M a l z, SS-Nr. 272 499, zum SS-Obersturmbannführer.

I. Vermerk: Das Amt III im Reichssicherheitshauptamt bittet um Beförderung des SS-Sturmbannführers Dr. Heinrich M a l z mit Wirkung vom 9.11.1944 zum SS-Obersturmbannführer.

Pg.seit: 1. 5.37 Pg.Nr. 5 817 695
SS seit: 16.10.35 SS Nr. 272 499
(SA vom März 1933 bis Eintritt in die SS)
Alter: 34 Jahre (geb.16.11.10 in Chemnitz) - ggl. -
verh.s.: 11.12.1937, Alter der Ehefrau: 32 Jahre

Kinder: 4	1.	Adelheit	geb.	24. 2.39
	2.	Hildegard	"	28. 8.40
	3.	Friedrich	"	5. 4.42
	4.	Ute	"	16.12.43

Sportabzeichen: SA-Wehrabzeichen.

Wehrverhältnis: Gedient vom 17.8.-15.9.37, vom 24.10.-31.12.38 bei einem Pionier-Btl. zzt.uk-gestellt für RSiHA. Gefr.d.Res., Uffz.Anw.

Tauglichkeitsgrad: kv.

Auszeichnungen: KVK II.Kl.

Dienststellung: Referent im Amt III, zzt.Persönl. Referent des C.d.S., zum 9.11.44 zur Ernennung zum ORR vorgeschlagen.

Schulbildung: Realgymnasium, Studium der Staats- und Rechtswissenschaften, promov.zum Dr.jur im Jahre 1935, große jur.Staatsprüfung 1937.

Letzte Beförderung: 30.1.1941.

M., der seit 1935 ehrenamtlicher Angehöriger des SD/RFSS ist, wurde im Jahre 1939 vom sächs.Innen-Ministerium zur Dienstleistung im Reichssicherheitshauptamt beurlaubt. Er ist nunmehr endgültig zum RSiHA übernommen.
SS-Sturmbannführer Malz leitete 5 Jahre das Referat Recht im Amt III. Seiner außerordentlich sachlichen Befähigung,

b.w.

21. DEZ 1944

seinem unermüdlichen Fleiß und seinem Eifer ist es zu danken, daß es gelungen ist in den letzten beiden Kriegsjahren alle rechtspolitischen wichtigen Vorgänge in umfassender und begründeter Form aufzuzeigen. Bei der Bearbeitung dieser Vorgänge hat M. stets die Interessen der SS und der Polizei klar herausgestellt. In seiner jetzigen Dienststellung hat sich M. ebenfalls bewährt.

Weltanschaulich und haltungsmäßig ist M. klar ausgerichtet.

Die Bestimmungen der Beförderungsrichtlinien vom 15.11.42 sind erfüllt.

Es wird gebeten, SS-Sturmbannführer Melz im Hinblick auf die zum 9.11.44 vorgeschlagene Ernennung zum Oberregierungsrat und wegen seines unermüdlichen, persönlichen Einsatzes zu gleichem Termin zum SS-Obersturmbannführer zu befördern.

II. Vorlage C, mit der Bitte um Genehmigung.

III. An das SS-Personalhauptamt mit der Bitte um weitere Veranlassung.

IV. Zurück an das RSHA - I A 5 - .

I.V.

I A (I)	I A 5	I A 5 a
	8. Aug. 1944	Ku/Gz.

460

17

Dr. Heinrich M a l z
//-Sturmbannführer
//-Nr. 272 499

Berlin, den 17. Juni 1944

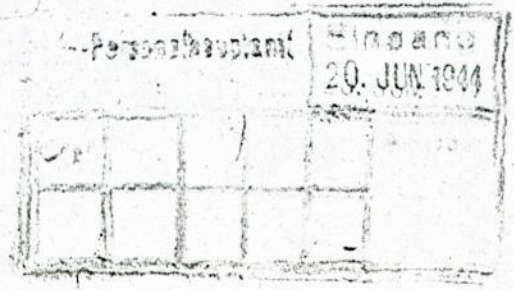

An
das //-Personalhauptamt

Berlin-Charlottenburg 4
Wilmersdorfer Str. 98/99

Unter Bezugnahme auf den dortigen Erlaß vom 14.12.1943 melde ich, daß meine Anschrift z.Zt. lautet:

Berlin SW 11
Prinz-Albrecht-Str. 8.

Mal
//-Sturmbannführer

HE 1

29. Aug. 1944

1 AR (RSHA) 1111/ 64 18

V.

1. <u>Vermerk</u>

Dr. M a l z war seit 1935 ehrenamtl. Angehöriger des SD-RFSS und wurde 1939 vom sächs. Innen-Ministerium zur Dienstleistung im RSHA beurlaubt. Später wurde er endgültig zum RSHA übernommen. Seit 1941 leitete er das Referat Recht im Amt III. Im Okt. 1944 war er Referent im Amt III und Persönlicher Referent des C.d.S.. Zum 9.11.44 wurde er zur Ernennung zum ORR vorgeschlagen. Nach den GVPl. des RSHA von 1941 - 1943 war er Leiter des Referates III A 2 (Rechtsleben, Fragen d. Rechtsordnung und des Reichsaufbaues, ~~Rechtsleben~~) Auch in den Tel. Verz. des RSHA der Jahre 1942 und 1943 wird er für III A 2 benannt.
Im Spruchkammerverfahren 4 Sp Ls 761/ 47 Bielefeld wurde Dr. M. zu 2 Jahren 6 Mon. Gef. verurteilt.

✓2. Spruchkammerakten 4 Sp Ls 761/ 47 (Bielefeld) beim Ltd. Oberstaatsanwalt Bielefeld erfordern.

3. Frist: 15. XII. 1964

B., d. 27. Nov. 1964

gef. 1.12.64 [illegible]
zu 2) [illegible]

19

Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Bielefeld

Bielefeld, den 7.12.1964

Postfach: 200
Fernsprecher: 6 32 41
Fernschreiber: 0 932 632

Geschäfts-Nr.: 4 Sp Ls 761/47 Bie.

JUSTIZBEHÖRDEN 11.12.64 -8-10 2. BERLIN-MOABIT

1 1 Anlagen — Abschriften — DM Kost M.

Auf das Schreiben vom 27.11.1964
- 1 AR (RSHA) 1111/64 -
Arbeitsgruppe

werden die Akten:

Heinrich M a l z

mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch wieder hierher zurückzugeben.

An den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

B e r l i n 21

Turmstr. 91

(Hörmann)
Justizangestellter

20

Abteilung I
I 1 – KJ 2
Eingang: 21. DEZ. 1964
Tgb. Nr.: 45 4916/64-N
6
Krim. Kom.:
Sachbearb.:

1 AR (RSHA) 1111 /64

Vfg.

1. Urschriftlich mit Personalheft und BA

1/ Tgb. L eintr.
2/ 6. K.
[illegible] 18/12.

dem

Polizeipräsidenten in Berlin
- Abteilung I -
z.Hd. von Herrn KK Roggentin - o.V.i.A. -

unter Bezugnahme auf die Rücksprache vom 29. Juli 1964 mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung (Vernehmung des RSHA-Angehörigen zur Person und zu seiner Tätigkeit im RSHA) übersandt.

Berlin 21, den 14. DEZ. 1964
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Im Auftrage
[illegible]
Erster Staatsanwalt

2. Frist : 2 Monate

Le

I 1 - KI 2 Berlin, den 23.12. 1964

Vermerk:

Von der Spruchkammerakte des Dr. Heinrich Matz
Az. II 2821 BStR 54 , wurden 12 Blatt fotokopiert.

Verbleib:

a) 5 Blatt Fotokopien im Personalheft, Blatt 22 - 26

b) 7 Blatt Fotokopien dem Personalheft beigelegt.

Ay

Eingang 31. März 1948

22

Das Spruchgericht

3. Spruchkammer

Az. (3) 34 Sp. Ls. Nr. 761/47

Urteil

Im Namen des Rechts!

In dem Spruchgerichtsverfahren

gegen

den Zivilinternierten ehemaligen Oberregierungsrat im SD und Obersturmbannführer der SS Dr. Heinrich, Friedrich, Wilhelm M a l z, zuletzt wohnhaft in Berlin-Schöneberg, geboren am 16.11.1910 in Chemnitz, z.Zt. Internierungslager Staumühle, Int.-Nr. 301 229,

hat die 3. Spruchkammer des Spruchgerichts Bielefeld in der Sitzung vom 24. März 1948,

an welcher teilgenommen haben:

Land- Gerichtsdirektor Mestwerdt als Vorsitzender,

Schöffe Stanzer R. Brakensiek, Heepen,

Schöffe Melkermeister Walter Albinus, Haus Beek 3 als Beisitzer,

~~Erster~~ Staatsanwalt Scharfenberg als öffentlicher Ankläger,

Justizangestellter Busch als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist nach dem 1.September 1939 zuletzt als Obersturmbannführer Mitglied des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS bezw. des Amtes III des Reichssicherheitshauptamts gewesen in Kenntnis der Verwendung dieser Organisation zu unmenschlichen Handlungen.

Er wird deshalb auf Grund der Verordnung Nr.69 zu

2 - zwei - Jahren und 6 - sechs - Monaten

Gefängnis sowie zur Kostentragung verurteilt.

Die Strafe wird durch die Internierungshaft für verbüsst erachtet.

Form. 169

G r ü n d e :

Der Angeklagte ist am 16. November 1910 als Sohn der Eheleute Reichsbahnrat Willy Matz in Chemnitz geboren. Er hat daselbst bis Ostern 1930 das Reformrealgymnasium besucht und anschliessend an der Universität in Halle und Leipzig Rechtswissenschaft studiert, 1933 die erste juristische Prüfung und im Juli 1937 die grosse Staatsprüfung bestanden, nachdem er im Jahre 1935 zum Dr. jur. promiviert hatte. Der Angeklagte ist nach der bezeichneten Staatsprüfung in die innere Verwaltung des früheren Königreichs Sachsen übernommen und dem Landratsamt in Freiberg i.Sachsen als Hilfsarbeiter zugewiesen worden. Im Jahre 1936, mithin während des juristischen Vorbereitungsdienstes ist der Angeklagte 10 Monate als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter in dem von Professor Dr. Höhn geleiteten Institut für Staatsforschung tätig gewesen. Seine Tätigkeit bestand nach der Angabe des Angeklagten darin, Professor Höhn für die beabsichtigte Darstellung der Staatslehre des 19. Jahrhunderts aus der stattsrechtlichen Literatur dieser Zeit Material zusammenzustellen.

Der Angeklagte war im Juli 1933 der SA beigetreten und am 1. Mai 1935 auf die Anregung eines Berufskameraden als ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Dienst des Oberabschnitts Chemnitz des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS mit der Aufgabe getreten, als Sachbearbeiter für Fragen des Rechts und der Verwaltung tätig zu sein. Bis Ende 1935 war der Angeklagte, der sich damals als Referendar zur Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft in Chemnitz befand, in der bezeichneten Weise für den SD - Oberabschnitt Mitte in Chemnitz ehrenamtlich tätig. Diese Tätigkeit ging dadurch zu Ende, dass der Angeklagte Anfang 1936, wie bereits bemerkt ist, in Berlin die Stelle eines wissenschaftlichen Hilfsarbeiters im Institut für Staatsforschung an der Universität Berlin (Professor Reinhard Höhn) antrat, ohne damit jedoch aus dem Verhältnis beim SD auszuscheiden, was dadurch zum Ausdruck kommt, dass der Angeklagte vom SD-Oberabschnitt Mitte dem damaligen SD-Hauptamt überwiesen wurde. Seine Tätigkeit für den SD nahm der Angeklagte wieder auf, als er nach dem Bestehen der grossen Staatsprüfung im Juli 1937 als Assessor in den Dienst der sächsischen Staatsverwaltung trat und dem Landrat in Freiberg in Sa. als juristischer Hilfsarbeiter überwiesen wurde, und zwar am 15. November 1937. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Angeklagte der

SD-Aussenstelle Freiberg/Sa. als ehrenamtlicher Fachmitarbeiter für Recht und Verwaltung überstellt, als welcher er in der Folgezeit durch Berichtsentwürfe auf Grund ihm überlassenen Materials an Stimmungsberichten auch tätig war.

Bei Kriegsausbruch wurde der Angeklagte für das Landratsamt in Freiberg unabkömmlich gestellt. Im Januar 1940 wurde der Angeklagte nach einer persönlichen Rücksprache mit dem Chef des Amtes III des Reichssicherheitshauptamts Ohlendorf in Berlin durch Entschliessung des Reichsministers des Innern zur Übernahme des Referats III A 3 des RSHA (Verfassung und Verwaltung) an dieses Amt abgeordnet. Am 16. Mai 1940 hat der Angeklagte das bezeichnete Amt angetreten und es wahrgenommen mit dem Unterschiede, dass er schon Anfang Juni 1940 das Referat III A 2 des RSHA (Rechtsleben) verantwortlich zugewiesen erhielt, dessen Aufgabe es war, die laufend aus dem Reich eingehenden Berichte über bemerkenswerte Erscheinungen auf dem Gebiet des Rechtslebens, insbesondere über Auswirkungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung auszuwerten und zu Informationsberichten an die verantwortlichen Führungsstellen z.B. das Reichsjustizministerium und die Parteikanzlei zu verarbeiten. Diese Tätigkeit hat der Angeklagte bis zum 16. Januar 1944 ausgeübt. Zu diesem Zeitpunkt ist der Angeklagte unter Entbindung von den Referatsgeschäften III A 2 als Verbindungsführer des Amtes III zum Stabe Kaltenbrunners kommandiert. Als dieser Mitte April 1945 nach Süden auswich, wurde der Angeklagte vonseinem Amt als Verbindungsführer des Amtes III entbunden, zu dem er ohne besondere Funktion zurückkehrte bis er mit diesem nach der Einschliessung Berlins nach Norden auswich. Am 23.Mai 1945 wurde der Angeklagte in Flensburg interniert. Er befindet sich seitdem ununterbrochen in Untersuchungshaft.

Der Angeklagte ist am 1.Mai 1937 der NSDAP beigetreten, im Januar 1940 zum Regierungsrat und am 1.September 1944 zum Oberregierungsrat ernannt worden. Am 9.November 1944 ist der Angeklagte in Angleichung an den Dienstgrad des Oberregierungsrats zum Obersturmbannführer befördert worden.

Der Angeklagte verteidigt sich in erster Linie mit dem Vorbringen, er sei durch die seinerzeitige Abordnung zum Reichssicherheitshauptamt seitens des Innenministeriums zur Mitgliedschaft beim RSHA gezwungen worden, da seine Bemühungen um Rückgängigmachung der Abordnung vergeblich gewesen seien. Diese Verteidigung ist nicht stichhaltig. Wer wie der Angeklagte freiwillig, wenn auch ehrenamtlich in den Dienst des SD getreten ist, kann sich im Falle seiner Berufung in das Amt III des Reichssicherheitshauptamts, des Inlandsnachrichtendienstes des SD, auf Zwang selbstverständlich nicht be-

rufen, daß das Amt III die Zentralstelle des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS ist, dessen örtlicher Mitarbeiter der Angeklagte schon 1935 freiwillig geworden war.

Die weitere Verteidigung des Angeklagten gipfelt in der Behauptung, das Nürnberger Urteil habe die Bedeutung und Aufgabe des SD für die Zeit nach dem sogenannten Trennungserlass 1938 verkannt, indem es angenommen habe, dass der SD hauptsächlich der Geheimdienst der Sicherheitspolizei gewesen und deshalb eine enge Verbundenheit zwischen Gestapo und SD anzunehmen sei. Abgesehen davon, dass das Nürnberger Urteil für das vorliegende Verfahren "Gesetz" ist, ist die Annahme des Angeklagten bezw. der Verteidigung auch unrichtig. Nach der Schaffung der Gestapo ist dem SD die Exekution in den Angelegenheiten der politischen Polizei zwar genommen worden, die übrigen Aufgaben sind dem SD aber verblieben, insbesondere die Überwachung der Partei und der Parteigenossen als Schutz vor Korruption jeder Art, andererseits aber auch die Überwachung des ganzen deutschen Volkes. Dass der SD bis zum Zusammenbruch hauptsächlich in dieser Richtung tätig gewesen ist, hat die Erfahrung gezeigt. Es ist also nicht richtig, wenn Angeklagter und Verteidigung die Aufgabe des SD nur darin gesehen haben wollen, die Stimmung des deutschen Volkes auf den verschiedenen Lebensgebieten festzustellen und die getroffenen Feststellungen in Form von Berichten und Zusammenstellungen den betreffenden Staatsstellen, insbesondere den Ministerien zu unterbreiten, um Missstände aufzudecken und Schaden für Volk und Staat zu verhüten. Der Angeklagte selbst mag ausschliesslich auf diesem Gebiet tätig geworden sein, damit sind aber Aufgabe und Tätigkeitsbereich des SD noch nicht umrissen, die viel weiter gegangen sind. Der ganze vielgestaltige und zahllose Beamte und Helfer umfassende Aufbau und Ausbau des SD wäre garnicht zu verstehen, wenn der SD auf das vom Angeklagten bezeichnete Gebiet beschränkt gewesen wäre, insbesondere der Einsatz des SD in den besetzten Ostgebieten - Einsatzkommandos - garnicht zu erklären.

Der Angeklagte hat, wie bei seinem Bildungsgrade und seiner Tätigkeit im SD ohne weiteres anzunehmen ist, Kenntnis von dem verbrecherischen Charakter der Gestapo und des SD gehabt, die vom Nürnberger Urteil in der Schuldfrage mit vollem Recht zusammengefasst worden sind, und zwar wegen der Unterstützung, die der SD der Gestapo bei ihrer politischen Verbrechensbekämpfung bestimmungsgemäss gewährt hat, die

26

auch dem Angeklagten gewusst gewesen ist. Als Gebiete, auf denen der Angeklagte die erforderliche Kenntnis besessen hat, kommen Judenverfolgung, Gegnerbekämpfung (Konzentrationslager) und Zwangsarbeiterproblem in Betracht. Der Angeklagte hat die Zwangsverschleppung der deutschen Juden nach dem Osten unter einsatzmässiger Mitwirkung der Gestapo zugestandenermassen gekannt, wenn er auch von der Vernichtung nur gerüchtweise gehört haben will. Auch die Gegnerbekämpfung mit Hilfe der Konzentrationslager einschliesslich der Einweisung lediglich auf Entscheidung einer Stelle des Reichssicherheitshauptamts hat der Angeklagte gekannt, zumal er glaubhaft vorträgt, er sei in seinen Berichten als Referent im RSHA für eine Verteidigungsmöglichkeit der Häftlinge nach Art eines Gerichtsverfahrens eingetreten, weil er bei dem geübten Schutzhaftverfahren die Rechtssicherheit für bedroht angesehen habe. Wenn man annimmt, dass der Angeklagte auch die grosse Härte der Häftlingsbehandlung in den Lagern gekannt hat einschliesslich des Nichtzurückschreckens vor Misshandlungen, dann hat der Angeklagte auch auf diesem Gebiet den unmenschlichen Charakter der Gestapo gekannt. Dasselbe gilt von der Behandlung der Zwangsarbeiter, insbesondere der Einweisung in Arbeitserziehungslager seitens der Gestapo und der Vorenthaltung jedes geordneten Gerichtsverfahrens in Straffällen infolge der Überantwortung der Fremdarbeiter an die Gestapo, die dem Angeklagten bekannt war.

Hiernach ist der Angeklagte nach Gruppe B IV und V des ersten Anhanges zur Verordnung Nr.69 nach dem 1.September 1939 im Range eines Obersturmbannführers der SS Mitglied des SD bezw. des Amts II des RSHA gewesen in Kenntnis des verbrecherischen Charakters dieser Organisation. Er war deshalb nach der bezeichneten Verordnung zu bestrafen. Bei der bedeutungsvollen Tätigkeit des Angeklagten im SD, insbesondere im Amt III des RSHA kam nur eine Freiheitsstrafe in Betracht, die unter mildernder Berücksichtigung der Bemühungen des Angeklagten um eine gerichtsmässige Verteidigungsmöglichkeit der KZ-Häftlinge und des Eintretens des Angeklagten für die richterliche Unabhängigkeit in seinen Berichten auf 2 Jahre und 6 Monate Gefängnis bemessen ist, zumal der Angeklagte sich als Mensch wie als Beamter des SD untadelig geführt hat.

Da der Angeklagte sich seit 2 Jahren und 10 Monaten in Internierungshaft befindet, erschien es geboten, die Strafe durch die Haft für verbüsst zu erachten.

Nach § 465 StPO hat der verurteilte Angeklagte die Verfahrenskosten zu tragen.

Westphal

F r a g e b o g e n

Betr.: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen Mordes (NSG)
(GStA b.d. KG Berlin - 1 AR 123/63 -)

Auf Ersuchen des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin ist der auf Bl. 1 d.A. Genannte nach kurzer Schilderung seines persönlichen Lebenslaufs noch über nachstehende Fragen hinsichtlich seines Werdegangs, seiner Tätigkeiten im RSHA und der ehemaligen Vorgesetzten zu vernehmen:

1. Wann ist der Zeuge beim RSHA eingetreten?
2. Bei welcher Dienststelle (Amt/Referat) erfolgte der Eintritt?
3. Welchen Dienstgrad hatte er zur Zeit des Eintritts beim RSHA?
4. Ist der Zeuge während seiner Zugehörigkeit zum RSHA zu anderen Dienststellen (Ämter Referate) versetzt worden? (Wenn ja, wann?)
5. Wie lautete die Bezeichnung der neuen Dienststelle, zu der der Zeuge versetzt worden ist?
6. Wann wurde der Zeuge während seiner RSHA-Zugehörigkeit befördert?
7. Welchen Dienstgrad hatte er in den einzelnen Dienststellen (Ämter/Referate)?
8. Welche Tätigkeiten hatte er in den von ihm genannten Dienststellen (Ämtern/Referaten) auszuführen?
9. Wer waren seine damaligen Vorgesetzten (hier ist anzugeben: Dienstgrad, Zuname, Vorname, Geburtstag und -ort, jetzige Wohnanschrift oder Verbleib)?
10. Welche Aufgaben hatten die Vorgesetzten wahrzunehmen?
11. Bestehen noch heute Verbindungen zu ehem. Kameraden?
12. Sind Anschriften ehem. Kameraden bekannt?
13. Ist der Zeuge in einem anderen Verfahren (Spruchkammer/Ermittlungsverfahren) als Beschuldigter oder Zeuge vernommen worden?
(Wann, wo bzw. war das Verfahren anhängig, in welcher Sache, Az., Ausgang des Verfahrens)

14. Sind Angehörige des Zeugen durch eine damalige Dienstverpflichtung zum RSHA gekommen?
(z.B. Ehefrau oder Verlobte wurde im Kriege dienstverpflichtet und ging als Schreibkraft zum RSHA)

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 2 - 4549 /64-N-

1 Berlin 42, den 23. 12. 1964
Tempelhofer Damm 1-7
Tel.: 66 0017, App. 25 71

1. Tgb. vermerken: 23 DEZ. 1964

2. UR mit 1 Personalheft u. 1 Beihefte

dem

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
-Dezernat 15-
z.H. von Herrn KOK H o f m a n n
o.V.i.A.

4 D ü s s e l d o r f 1
Jägensplatz 5-7

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
- Dezernat 15 -
Eingang: 30.12.1964
Tgb. Nr.: ZV 6185164
Sachbearbeiter: Frau Goeb

PP Bonn
Jma.

unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 5.8.1964 mit der Bitte übersandt, die Vernehmung des auf Bl. 1 d.A. Genannten zu veranlassen. (gem. Fragebogen Bl. 27 d.A.)

Im Auftrage

Ma

- K - Bad Godesberg, den 16.2.1965

Bestellt erscheint der Angestellte

Dr.jur. Heinrich M a l z

geb. am 16.11.1910 in Chemnitz, wohnhaft in Bad G o d e s b e r g , Robert-Koch-Str.30 und erklärt:

Ich bin in Chemnitz geboren und habe die Volksschule und anschließend das Gymnasium in Radebeul bei Dresden besucht. Von 1930 bis 1933 habe ich an den Universitäten Halle und Leipzig Rechtswissenschaften studiert. Nach Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung bin ich am 1.2.1934 in den Vorbereitungsdienst eingetreten und habe im Juli 1937 die zweite Staatsprüfung abgelegt. Am 15.11.1937 bin ich als Assessor auf Probe beim Landratsamt in Freiberg/Sa. eingestellt worden, wo ich am 1.1.1940 zum Regierungsrat ernannt wurde. Am 15.5.1940 habe ich auf Weisung des Reichsministers des Innern meinen Dienst beim RSHA in Berlin angetreten.

Zu den einzelnen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1) Am 15.5.1940.

Zu 2) Amt III, Referat IIIA 2 " Rechtsleben "

Zu 3) Entsprechend meinem Beamtendienstrang Regierungsrat erhielt ich zunächst den Dienstgrad eines Hauptsturmführers und einige Monate später in voller Angleichung an meinen Beamtendienstrang den Dienstgrad eines Sturmbannführers.

Zu 4) Am 15.1.1944 bin ich als Verbindungsführer des Amtes III zum Stab des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD versetzt worden.

Zu 5) s. Ziffer 4)

Zu 6) Am 1.9.1944 wurde ich zum Oberregierungsrat befördert. Am 9.11.1944 wurde mir der Angleichungsdienstgrad Obersturmbannführer verliehen.

Zu 7) s. Ziffer 3 - 6)

Zu 8) Im Rahmen des Gesamtauftrages des Amtes III, nämlich rückhaltlos und kritisch über die wirkliche Stimmung der Bevölkerung während des Krieges an die obersten

30

Führungsstellen des Staates und der Partei zu berichten, hatte ich die Aufgabe, die stimmungsmäßigen Auswirkungen der Rechsprechung und Gesetzgebung zu beobachten. Auf Grund von Stimmungsberichten und kritischen Analysen bestimmter Vorgänge im Rechtsleben habe ich zweimal wöchentlich auswertende Berichte für die sogen. " Meldungen aus dem Reich " erstattet, in denen sämtliche Lebensgebiete erfaßt waren.
Nach meiner Versetzung in den Stab des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD hatte ich bei diesem unmittelbar die Belange des Amtes III wahrzunehmen.

Zu 9) Mein unmittelbarer Vorgesetzter im Amt III war der Obersturmbannführer Dr. GENGENBACH, Leiter der Gruppe III A. Dr. G. hieß mit Vornamen Karl. Anfang 1944 verunglückte er tödlich.
Unmittelbarer Vorgesetzter bei meiner Dienststelle beim Stab war KALTENBRUNNER.

Zu 10) Dr. GENGENBACH war Leiter dxr Gruppe " Gemeinschaftsleben ". Ihm unterstanden außer meinem Referat noch die Referate " Verwaltung " und " Allgemeine Volksstimmung ".

Zu 11) Nein

Zu 12) Nein

Zu 13) Entweder 1949 oder 1950 bin ich im Strafverfahren gegen den früheren Leiter der Staatspolizeistelle in Kassel, namens MARMON, als sachverständiger Zeuge zur Frage des Bestehens eines von Hitler in den letzten Kriegswochen erlassenen Notstandsbefehls vor dem Schwurgericht in Kassel vernommen worden.
Als Zeuge über bestimmte Befehlsverhältnisse habe ich sodann noch im Verfahren gegen den früheren Regierungskriminaldirektor HUPPENKOTHEN vor dem Schwurgericht in München bzw. Augsburg ausgesagt.
1948 wurde ich vom Spruchgericht in Bielefeld wegen Zugehörigkeit zu einer in Nürnberg für verbrecherisch erklärten Organisation zu 2 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt. Ich verweise auf die Beiakten.

31

Etwa 1949/1950 wurde ich im Entnazifizierungsverfahren, durchgeführt von der Spruchkammer bzw. dem Berufungsausschuß in Hildesheim, zunächst in Gruppe IV, im Berufungsverfahren in Gruppe III eingestuft.

Zu 14) Nein.

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Dr. Heinrich Maly

geschlossen:

Kümpel

(Kümpel) KOM

32

LANDESKRIMINALAMT
NORDRHEIN-WESTFALEN
- Dezernat 15 -
Az.: Tgb.-Nr.: 6085/64 -G-

4 DÜSSELDORF 1, DEN
JÜRGENSPLATZ 5-7
FERNRUF S.-NR. 84841
NEBENSTELLE
POSTFACH 5009

6.April 1965

/ Urschriftlich nebst Anl. 1 Pers.Akte (31 Bl.) 1 Spruchgerichtsakte d.StA Bielefeld
dem Polizeipräsidenten - 4 Sp Ls 761/47 u. -6- lose(Fotokopie)
- Abt. KI 2 -
z.Hd.v.Herrn KHK Geisler oViA

1 in Berlin 42

13/4.

13. APR. 1965
Anlage
Briefmarken KJ 2/6

zurückgesandt. Die Niederschrift der Aussage des Dr.Heinrich Malz ist beigeheftet.

Im Auftrage:

(Schaffrath)

Abteilung I
I 1 - KJ 1
Eingang: 13. APR 1965
Tgb. N.: 3 - 45/49/65
6
Krim. Kom.:
Sachbearb.:

33

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 2 - 4549/64 -N-

1 Berlin 42, den 15. 4.1965
Tempelhofer Damm 1-7
Tel.: 66 0017, App. 25 71

1. Tgb. austragen: 15. APR. 1965

2. Urschriftlich mit Personalheft und 1 Beiakte dem

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.H. von Herrn ESTA S e v e r i n
-o.V.i.A.-

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91

nach Erledigung des Ersuchens - Bl. 20 d.A. -
zurückgesandt.

Im Auftrage

Ma

1 AR (RSHA) 1111 /64

Vfg.

1. V e r m e r k :

Nach den hier vorliegenden Unterlagen war der Betroffene im RSHA lediglich in ~~einem~~ Referaten tätig, (– III A 2 ab 15.1.44 Verbindpf. d. Amts III zum CSD –) über dessen Sachgebiete bisher belastende Erkenntnisse nicht vorliegen. Die polizeiliche Vernehmung des Betroffenen hat in dieser Richtung nichts Neues ergeben. Bei dieser Sachlage kommt für den Betroffenen die Einleitung eines Js-Verfahrens - zumindest zur Zeit - nicht in Betracht. Die Vernehmung des Betroffenen sowie die über ihn vorhandenen Unterlagen sind ausgewertet worden. Es ist daher zunächst nichts weiter zu veranlassen.

2. Beiakten 4 tp Ls 761/47 trennen.

3. Vorgang zum Sachkomplex I / Ans. Schneider vorlegen. [signature] 21.4.65
(Der Betroffene kommt als Zeuge in Betracht.)
– ab 15.1.44 Verbindungpf. des Amts III zum CdS – (III A 5 ?)

~~4. Auf dem Vorblatt des Vorgangs vermerken, daß der dort Betroffene in der hier in Rede stehenden Überprüfungsakte (Bl.) genannt ist.~~

4. Als AR-Sache weglegen.

~~6. Herrn EStA. Severin mit der Bitte um Ggz.~~

zu 2) BR. getr.
22. APR. 1965 [signature]

Berlin, den 20. APR. 1965 [signature]

aus 3g Ks 3151 StA Kassel

1 AR (RSHA) 1111/64

X

Amtsgericht Nürnberg
- Abt. für Rechtshilfe in Strafsachen -
- Ermittlungsrichter II -

Aktenzeichen: 2 b Gs 398 / 51

Zeugen - Vernehmung

In der Untersuchung gegen
Marmon Franz

wegen Verbr.g.d.Menschlichkeit

Gegenwärtig:
Der Amtsrichter :
Dr. Lämmel, AGRat.

Nürnberg, den 24. Sept. 1951

Der stv. Urkundsbeamte:
Wisgickl, JAng.

Auf Ladung fand sich ein:
der nachbenannte Zeuge

Der Zeuge wurde einzeln nacheinander - von dem Gegenstande der Vernehmung in Kenntnis gesetzt, zur Wahrheitsangabe ermahnt, über die Bedeutung der Eidesleistung belehrt, auch auf die Folgen falscher eidlicher und uneidlicher Aussage hingewiesen und einzeln vernommen, wie folgt:

Zur Person:

Z Dr. Malz Heinrich, 40 Jahre alt, verh., Büroangestellter, Nürnberg, Lothringerstr. 12, d.ü.a.Fr.vern., belehrt nach § 55 StPO.

Zur Sache :

Zu I, 1.
Es ist zutreffend, daß im RSHA auch Todesurteile (Befehle zur sog. Sonderbehandlung) ausgesprochen wurden.

2.
In diesem Falle wurde die Entscheidung von einer Kommission, bestehend aus 1 Vorsitzenden und 2 Beisitzern getroffen, die die Befähigung zum Richteramt hatten. Der Vorsitzende war der Chef des Amtes IV, Heinrich Müller. Die Beisitzer sind mir nicht bekannt.

Über das Verfahren im einzelnen kann ich nichts aussagen; es wurde von der Kommission die Unterlagen anhängiger Verfahren geprüft und auf sie wurde die Entscheidung gestützt.

Daß ein einzelner eine Entscheidung gefällt hat, ist mir nicht be-

bekannt. Bekannt sind mir lediglich die grundsätzlichen Weisungen, wonach die Entscheidungen von einem Kollegium zu fällen waren.

3.
Müller war bei der Auflösung des RSHA am 21.4.45 der Befehl erteilt worden, in Berlin zu verbleiben. Es ist mir nicht bekannt, ob er dort geblieben ist und was aus ihm geworden ist. Ich kann also über seinen Verbleib nichts aussagen.

4.
Das RSHA entnahm seine Befugnis derartige Entscheidung über Leben und Tod zu fällen den Anordnungen Hitlers. Wie sie erteilt wurden, kann ich nicht sagen. Mir ist lediglich bekannt, daß die grundsätzlichen Befehle, die das RSHA auszuführen hatte, von Hittler erlassen worden waren.

5. und 6.
Vor der Zeit der Katastrophenlage, in der Marmon nicht gehandelt hat, war diese Sonderbehandlung beschränkt auf Angehörige der Ostvölker. Man ging hierbei von der rechtlichen Erwägung aus, daß die Angehörigen der Ostvölker in ihrem eigenen Heimatstaat für Handlungen wegen deren die Sonderbehandlung vorgesehen war, ebenfalls ohne gerichtliches Verfahren erschossen werden konnten.

Für Katastrophenfälle in feindbedrohten Gebieten war die Sonderbehandlung für jedermann vorgesehen und es galt in dieser Zeit, Gewalthandlungen, Plünderungen und dergl. sofort abzuwehren. Diese Abwehrmaßnahmen gingen auf Hitlers Befehl zurück.

7.
Todesurteile konnten vom RSHA nur in Fällen ausgesprochen werden, in denen auch ein Gericht auf Todesstrafe hätte erkennen können. Wegen anderer Straftaten durfte die Todesstrafe nicht ausgesprochen werden.

8.
Ich halte es für ausgeschlossen, daß vom RSHA für <u>irgendein</u> Verhalten eine Todesstrafe ausgesprochen werden konnte, wenn es nur dem Entscheidenden nach damaliger Auffassung als todeswürdig erschien.

9.
Ob sich das RSHA an die genannten Beschränkungen in personeller und sachlicher Hinsicht gehalten hat, weiß ich nicht.

10.
Täter, die zur Aburteilung vor dem RSHA in Frage standen, wurden zunächst von der zuständigen Dienststelle der Staatspolizei einvernommen und in der üblichen krimpol. Form. über die ihnen gemachten Vorwürfe gehört. Bei diesen Vernehmungen war es dem Besch. möglich, entlastende Gesichtspunkte vorzubringen.

Das Ermittlungsergebnis bildete die Grundlage für die Entscheidung des RSHA. Die Leute wurden meistens in ein KZ eingeliefert, wo die

Strafvollstreckung stattfand.
Der Kommission beim RSHA, die die Entscheidung fällte, wurden die Täter in der Regel nicht vorgeführt, sondern, wie ausgeführt, bildeten die staatspolizeilichen Ermittlungen die Entscheidungsgrundlage.
Die Vernehmungen vor den unteren Dienststellen der Staatspolizei entsprechen den üblichen Ermittlungsverfahren der Kripo.

11.

Meine Aussage bezieht sich auf die Zeit von etwa 1942 - April 1945.

Soweit Marmon auf Befehl des RSHA gehandelt hat, richtete sich das Verfahren nach den angeb. Grundsätzen. Vorausgegangen sind also die Entschließungen der Kommission. Soweit Marmon später auf eigene Initiative gehandelt hat, richtete sich sein Handeln nach von der obersten Führung gegebenen grundsätzlichen Befehlen für den Katastrophenfall, worunter zu verstehen ist, unmittelbare Feindbedrohung und Notwendigkeit sofortiger Abwehr von die Sicherheit bedrohender Handlungen, insbesondere Plünderungen, gewaltsame Angriffe auf das Leben und dergl.

Die Erschießung von Häftlingen Ende Febr. 1945 war auf Befehl des RSHA zurückzuführen, so behauptete es wenigstens Marmon. Das erscheint mir auch richtig, denn damals war der Katastrophenfall noch nicht eingetreten.
Die Erschießungen Ende März 1945 mögen, abgesehen von dem grundsätzlichen Befehl bei Katastrophenfällen, ohne weiteren Befehl des RSHA erfolgt sein. Sie stützten sich also zum mindesten auf den grundsätzlichen Befehl für den Katastrophenfall.

12.

Von einem bestimmten Zeitpunkt ab, je nach dem weiteren Vordringen der Westfront, rissen meist die Verbindungen zwischen Berlin und den einzelnen Dienststellen ab. In solchen Fällen wurde dann von obersten Wehrmachtsstellen, wie ich annehme, für das betr. Gebiet der Ausnahmezustand verhängt und es traten dann die jeweiligen Leiter von Staatspolizeistellen oder Kripostellen in eine Funktion ein, in der sie selbständig zu handeln hatten, also ohne vorherige Einholung von Weisungen beim RSHA.

II.

Nachdem die Verbindung zwischen der Zentrale und den örtlichen Dienststellen abgerissen war, hat das RSHA seine Befugnisse auf die örtlichen Kommandeure der Sicherheitspolizei übertragen und zwar m.E. in unbeschränktem Umfange.

III.

Es ist möglich und höchst wahrscheinlich, daß in Kassel nur wenige

Tage vor dem Einmarsch der Amerikaner noch ein derartiger Geheimbefehl (Anordnung der Sonderbehandlung) geh. Reichssache) aus Berlin vom RSHA bei der örtl. Gestapo eingegangen sein kann, weil damals die Fernschreibverbindung und auch die Kurierverbindung noch liefen.

Ab Jan. 1944 - Ende des Krieges war ich dem Stab von Kaltenbrunner zugeteilt und ich habe dort als Verbindungsführer des Inlandnachrichtendienstes (Amt III) gearbeitet.

Das, was ich hier bekundet habe, bezieht sich also nicht auf eine eigene dienstliche Tätigkeit, sondern nur auf die Kenntnis von interen Anweisungen und auf die Kenntnis der Befehlsverhältnisse überhaupt, vor allen Dingen soweit sie die oberste Spitze und ihr Verhältnis zum RSHA betreffen.

v.g.u.u.

Dr. Heinrich Malz

Geschlossen:

L. Lämmel
Amtsgerichtsrat.

Zieglitz
JAng.

Vfg.:

Zgs. I. Im Reg. abtragen.

II. Mit Akt an Herrn Untersuchungsrichter des Landgerichts Kassel nach Erledigung zurück.

Nürnberg, den 24. Sept. 1951.

Eing. m/Akt. 28/9. Mz

Amtsgericht:

L. Lämmel
Amtsgerichtsrat.

1 AR (RSHA) 1111 / 64

Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt W i n t e r

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964 - 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 14. FEB. 1969
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
Im Auftrage

Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate.

---

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

dem
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 13.3.69

Winter, ESta.

2. Hier austragen.

Sch

1111 164

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- 1 Js 5/67 (RSHA) -

z.Zt. Bonn, den 9.1o.1968

Gegenwärtig:

Erste Staatsanwältin Bilstein
als Vernehmende

Justizangestellte Prothmann
als Protokollführerin

Vorgeladen zum Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft Bonn erscheint der Syndikus

Dr. Heinrich M a l z ,
geboren am 16. 11. 191o in Chemnitz,
wohnhaft in Bad Godesberg, Robert Koch Straße 3o,

Mit dem Zeugen wurde der Gegenstand des Ermittlungsverfahrens besprochen. Nach Belehrung gemäß §§ 52, 55 StPO erklärte er:

Nach dem 2. juristischen Staatsexamen im Jahre 1937 war ich in der sächsischen inneren Verwaltung beim Landrat zu Freiberg tätig. Daneben war ich ehrenamtlicher Mitarbeiter des SD, für den ich schon seit 1935, zunächst beim SD-Oberabschnitt Mitte in Chemnitz, später bei der SD-Außenstelle in Freiberg tätig war. Ende 1939 trat der mit mir befreundete, damals beim SD-Leitabschnitt in Dresden tätige Rolf Heinz Höppner an mich mit der Frage heran, ob ich geneigt sei, an einem neu aufzubauenden Nachrichtendienst auf den Lebensgebieten im RSHA (Amt III) mitzuarbeiten. Man suche dort nach Fachmännern, die in der Lage seien, eine kritische Berichterstattung über die Stimmung in der Bevölkerung während des Krieges zu entwickeln. Ausgangspunkt dieser Berichterstattung war ein Auftrag Görings an Himmler die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Reichsführung

wirklich rückhaltlos über die im Volke herrschende Stimmung unterrichtet werde. Da ich damals uk-gestellt war, meine Tätigkeit beim Landrat in Freiberg mich damals auch nicht ausfüllte, habe ich meine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, mich zunächst einmal über die mich in Berlin erwartende Aufgabe zu informieren. Ein solches Informationsgespräch fand Ende Januar 1940 in Berlin mit dem Chef des Amtes III, dem damaligen SS-Standartenführer Ohlendorf, statt. Er führte mich in die Grundgedanken und die Konzeption des Nachrichtendienstes auf den Lebensgebieten ein, betonte dabei, daß ihm sehr daran gelegen sei, für diese Aufgabe fachlich ausreichend vorgebildete Leute zu gewinnen, und wir beendeten das Gespräch damit, daß ich bei Erklärung meiner grundsätzlichen Bereitschaft zur Mitarbeit, von mir aus keine Initiative ergreifen werde, um aus meiner damaligen Tätigkeit beim Landrat zu Freiberg herauszukommen, um die Tätigkeit in Berlin aufnehmen zu können, worauf Ohlendorf erwiderte, er werden die Abstellung zum RSHA unmittelbar mit dem Reichsinnenministerium regeln. Ich erhielt schließlich am 15. Mai 1940 von meinem Landrat ein Telegramm des sächsischen Innenministeriums ausgehändigt, wonach ich mich am 16. Mai 1940 zum Dienstantritt im RSHA zu melden habe. Unter Beurlaubung aus meinem Beamtenverhältnis wurde ich dann als Referent im Rahmen des Amtes III verwendet, und zwar erhielt ich zunächst das Referat"Verwaltung" (III A 3), nach einigen Monaten dann das Referat "Rechtsleben" (III A 2) zugewiesen, das ich bis Mitte Januar 1944 wahrgenommen habe. Die Aufgabe des Referats war es, entsprechend der Gesamtaufgabe des Amtes III, über die stimmungsmäßigen Auswirkungen der Gesetzgebung und der Rechtspflege in der Bevölkerung zu berichten, um rechtzeitig Fehlentwicklungen festzustellen und die zuständigen Reichsdienststellen und obersten Parteidienststellen darauf hinzuweisen. Die Berichterstattung war zunächst einmal aufzubauen, das heißt ein Berichtsweg von den Außendienststellen bis zur Zentrale zu schaffen. Die Berichter waren in der Regel ehrenamtlich Tätige Fachleute, die ohne Rücksicht auf ihre politische Einstellung um kritische Äußerungen zu bestimmten Vorgängen im Rechtsleben

gebeten wurden. Die entsprechenden Berichtsunterlagen liefen dann auf dem Weg über die Leitabschnitte zum RSHA und wurden für mein Sachgebiet von mir zusammengefaßt und, soweit sich daraus bestimmte Entwicklungstendenzen abzeichneten, von Fall zu Fall entweder als Einzelberichte an das Reichsjustizministerium oder als Bestandteil der vom Amt III herausgegebenen wöchentlichen "Lageberichte" (später "Meldungen aus dem Reich" genannt) verwertet. Diese "Lageberichte" wurden an die wichtigsten obersten Reichsbehörden sowie an die Parteikanzlei versandt. Die Berichte wurden nachrichtlich auch den übrigen Ämtern des RSHA zugeleitet, die dann selbst entschieden, ob sie die Berichte zum Anlaß irgendwelcher exekutiven Maßnahmen benutzten. Es war nicht Aufgabe des Amtes III, selbst irgendwelche exekutiven Maßnahme einzuleiten oder auf solche hinzuwirken.

Im Januar 1944 wurde ich auf Anregung des Amtschefs III Ohlendorf zum Stab des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Kaltenbrunner, abgeordnet mit der Aufgabe, die Verbindung des Amtes III in der Spitze besser zur Geltung zu bringen. Der Anlaß für diese personelle Maßnahme war folgender. Ohlendorf übte seit 1943 gleichzeitig ein Staatsamt als Ministerialdirektor im Reichswirtschaftsministerium aus und war infolgedessen in der Wahrnehmung seiner Funktionen als Chef des Amtes III dem Chef des Hauptamtes gegenüber behindert. Ich habe dort meine Aufgabe, dem Hauptamtschef die besonders wichtigen Lageberichte des Amtes III persönlich vorzutragen und bei Interventionen außenstehender Staats- oder Parteistellen, die sich durch die SD-Berichte in der Beurteilung der Funktionen falsch dargestellt sahen, aufklärend zur Verfügung zu stehen, unter erschwerten Umständen wahrgenommen, weil der eigentliche Stab Kaltenbrunners die persönliche Verbindung zum Chef nur in seltenen Fällen herzustellen bereit war. Mein Verhältnis zu Kaltenbrunner

gestaltete sich erst zu einem Zeitpunkt etwas enger, als der zuständige Adjutant, Heinrich Werth, etwa Ende August 1944 einen schweren Autounfall erlitt und für lange Zeit dienstunfähig wurde. Ich übernahm vorübergehend seine Aufgabe, dem Chef die ein- und ausgehende Post vorzulegen, seinen Terminplan aufzustellen und persönliche Angelegenheiten (Schriftwechsel mit seinen österreichischen Freunden und Bittstellern)zu erledigen. Sowohl auf meine Vorstellungen wie auf Vorstellungen der Amtschefs IV und V wurde dem Stab, soweit ich mich erinnere, im November oder Dezember 1944 ein besonders für exekutive Fragen ausgebildeter und geeigneter Mann, der Regierungsrat Hamann, zugeteilt, der mich von den Aufgaben entlastete, die speziell den Polizeibereich betrafen. Mitte April 1945 hat Kaltenbrunner Berlin mit einem militärischen Auftrag Hitlers verlassen, um in Oberösterreich an der Stabilisierung der deutschen Front mitzuwirken. Ich selbst habe Berlin kurz vor der Einschliessung durch die Russen verlassen und mich nach Schleswig Holstein begeben, wohin Ohlendorf mit seinem Amt ausgewichen war.

Von Fällen der "Sonderbehandlung", das heißt, der Exekution durch die Staatspolizei ohne gerichtliches Urteil, habe ich schon während meiner Tätigkeit als Leiter des Referats III A 2 aus Berichten erfahren. Meiner Erinnerung nach handelte es sich aber um Fälle der sogenannten "Korrektur von Justizurteilen"; wenn zum Beispiel ein polnischer Zivilarbeiter seinen Arbeitgeber mit einem Messer angegriffen hatte und von der Justiz nur zu einer geringen Freiheitsstrafe verurteilt worden war, erschien dieses Urteil der Sicherheitspolizei als unzureichend, weil keine genügende Abschreckungswirkung damit erzielt werden konnte.

An Fälle, in denen die Sicherheitspolizei ohne Einschaltung der Justiz gegen Polen oder andere Ausländer vorgegangen war, kann ich mich aus dieser Zeit nicht erinnern. Mir waren auch damals die Erlasse, die das Sonderbehandlungsverfahren anordneten und regelten, nicht bekannt. Ich kann daher weder sagen, wer sie verfaßt hat, noch welche einzelnen Referate im RSHA für die Bearbeitung von Sonderbehandlungsvorgängen zuständig waren. Mir ist auch nicht bekannt, in welchen Fällen die Sonderbehandlungen beantragt und durchgeführt werden konnten. Insbesondere kann ich mich nicht daran erinnern, ob ich seinerzeit erfahren habe, daß bei polnischen und russischen Zivilarbeitern eine Sonderbehandlung nicht nur bei strafbaren Handlungen, sondern auch bei anderen geringfügigen Verstößen gegen die ihnen auferlegten Lebensführungsregeln und insbesondere bei geschlechtlichen Beziehungen zu deutschen Frauen angeordnet wurden.

Über das Verfahren bei der Sonderbehandlung habe ich meiner Erinnerung nach erst im Jahre 1944 während meiner Tätigkeit im Stabe Kaltenbrunners etwas erfahren. Damals habe ich Vorlagen des Amtes IV an Himmler und die entsprechenden Entscheidungen Himmlers auf dem Rückweg zum Amt IV gesehen. Da ich jedoch, wie ich oben bereits geschildert habe, von der Exekutivarbeit wenig Kenntnis hatte und deshalb durch die Adjutantentätigkeit mehr belastet war als ein in diesen Dingen ausgebildeter Sachbearbeiter fehlte mir die Zeit, diese Vorlagen näher durchzulesen. Ich kann mich deshalb weder an Einzelfälle erinnern noch angeben, aus welchen Referaten des Amtes IV die Vorlagen stammten. Ich habe auch keine sichere Kenntnis darüber, ob alle Sonderbehandlungsfälle Himmler zur Entscheidung vorgelegt wurden oder ob etwa Müller für bestimmte Fälle ermächtigt war, selbst zu entscheiden. Wenn ich in der mir heute vorgehaltenen Vernehmung vom 24. September 1951 in dem Strafverfahren gegen Franz Marmon von einer Kommission gesprochen habe, die aus dem Amtschef IV Heinrich Müller und zwei Beisitzern bestanden habe, so kann ich heute nicht mehr angeben, an welche Fälle ich dabei damals gedacht habe. Heute ist mir von einer

solchen Kommission nichts mehr erinnerlich.

Zur sog. Übertragung der Strafverfolgung auf die Polizei kann ich folgendes sagen:
Bei den Vorgängen um die Wiederbesetzung des seit Gürtners Tod vakanten Amtes des Reichsjustizministers lagen in Konkurrenz miteinander der damalige Generalgouverneur Hans Frank, der damalige Präsident des Volksgerichtshofes Thierack und der Chef des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg, Dr. Rothenberger. Von Himmler und speziell Heydrich wurde insbesondere die Kandidatur Thieracks unterstützt, weil dieser sich den Plänen der beiden, die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde aus der Justiz herauszulösen und in die Zuständigkeit der Polizei zu überführen, aufgeschlossen zeigte. Mir ist auch noch in Erinnerung, daß Thierack in einem Gespräch mit Heydrich, das kurz vor dessen Tod stattgefunden hat, die Bereitschaft zu der angedeuteten Lösung bekundet haben soll. Soweit ich mich erinnere, habe ich diese Tatsache einer Gesprächsnotiz Heydrichs entnommen, über die uns der Chef des Amtes III unterrichtet hat. Mir ist auch noch erinnerlich, daß seitens der Sicherheitspolizei später noch einmal versucht worden ist, von Thierack die Einlösung seiner früheren Zusage zu erreichen, was jedoch am Widerstand Thieracks scheiterte. Mir ist dagegen nichts davon bekannt, daß zwischen Heydrich bzw. Himmler und Thierack auch Verhandlungen darüber stattgefunden haben, die Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker offiziell aus der Justiz herauszunehmen und der Polizei zu übertragen. Ich habe keine Erinnerung daran, daß mir seinerzeit die mir heute vorgelegten Schnellbriefe des "Gesetzgebungsreferats" vom 23. Oktober 1942, 5. November 1942 und 3o. Juni 1943, die sich mit dieser Frage beschäftigen, bekannt geworden sind. Auch die Vorlage an den Reichsführer SS vom 19. November 1942, die jetzt mit mir besprochen worden ist, war mir unbekannt. Ich kann mit Bestimmtheit sagen, daß ich bei der Abfassung nicht mit eingeschaltet worden bin. Ob und ggfs. welche anderen Referate des RSHA daran mitgewirkt haben, weiß ich

nicht. Das zunächst innerhalb der Gruppe II A geführte Gesetzgebungsreferat ist zwar später - den Zeitpunkt kann ich nicht mehr angeben - der Gruppe III A angegliedert worden . Es hat aber auch innerhalb dieser Gruppe eine Sonderstellung besessen und war in einem anderen Gebäude unter-$ gebracht, so daß kaum Verbindung mit meinem Referat III A 2 und den anderen Referaten der Gruppe bestandxx. Als Referenten sind mir nur noch die xx Regierungsräte Weifeind und Rothmann in Erinnerung, ohne daß ich Näheres über ihre Tätigkeit sagen kann.

Teilweise selbst diktiert, selbst gelesen und unterschrieben:

Dr. Malz

Geschlossen:

Bilstein
Erste Staatsanwältin

Prothmann
Justizangestellte

Abschrift.

Sache Ohlendorf

Eidesstattliche Versicherung.

Als Referent des Amtes III (SD- Inland) des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) von 1940 bis 1945 versichere ich, Dr. Heinrich Malz, geb. am 16.11.1910 zu Chemnitz, an Eidesstatt folgendes:

Ich wurde im Mai 1940 aus dem Dienst in der Inneren Verwaltung in Sachsen auf Kriegsdauer zum RSHA Amt III abgeordnet und habe dort bis Januar 1944 das Referat III A 2 (Rechtsleben) geleitet. Es war meine Aufgabe, sämtliche Erscheinungen im Rechtsleben, mit denen sich die Bevölkerung oder Juristen zu befassen hatten, informatorisch zu erfassen und darüber an die Führungsstellen zu berichten.

Der Chef des Amtes III, Herr Otto Ohlendorf, legte, seit er die Leitung des SD- Inland übernommen hatte, entscheidenden Wert darauf, dass seine Referenten nicht nur den äusseren Vorgängen innerhalb der von ihnen bearbeiteten Lebensgebiete Beachtung schenkten. Vielmehr sollten sie von den das jeweilige Lebensgebiet beherrschenden Grundfragen aus an ihre Aufgabe herangehen. Für das von mir bearbeitete Lebensgebiet sah er als die beiden wichtigsten Grundfragen die Unabhängigkeit des Richters und die Rechtssicherheit an. Er bezeichnete sie als Grundpfeiler jeder gesunden Rechtsordnung. Entsprechend dieser Richtlinie wurden die konkreten Erscheinungen im deutschen Rechtsleben während des Krieges beobachtet, nachrichtendienstlich erfasst und verarbeitet.

Viele Meldungen, die aus der Justiz stammten, liessen erkennen, dass dort insbesondere die Einrichtung der Schutzhaft, wie sie von der Geheimen Staatspolizei gehandhabt wurde, für eine starke Gefährdung der Rechtssicherheit gehalten wurde. Es wurde dabei weniger gegen die Einrichtung als solche polemisiert, denn man erkannte unter besonderen Voraussetzungen die Notwendigkeit einer polizeilichen Massnahme dieser Art auch in Justizkreisen an. Die hauptsächlichsten Bedenken richteten sich gegen das Verfahren bei der Verhängung und Aufhebung der Schutzhaft. Man erblickte einen unerträglichen Eingriff in die persönliche Freiheit des einzelnen vor allem darin, dass die Entschliessung über die Inhaftierung in einem reinen Verwaltungsverfahren ohne die mindeste Rechtsgarantie getroffen wurde und dass auch das Haftprüfungsverfahren, in dem über die Haftfortdauer und die Beendigung der Haft entschieden werden sollte, in der Hand des Schutzhaftsachbearbeiters des Amtes IV des RSHA (Gestapo) lag und damit ebenfalls einer unabhängigen Kontrolle entzogen war.

Ich habe solche Meldungen mehrfach zu Berichten zusammengefasst, in denen diese Bedenken hervorgehoben wurden. Diese Berichte enthielten gleichzeitig Vorschläge, welche Mindestforderungen das Schutzhaftverfahren in rechtlicher Hinsicht erfüllen müsse, wenn die Angriffe auf seine Rechtmässigkeit aufhören sollten. Diese Vorschläge liefen darauf hinaus, dass sowohl über die Verhängung als über die Dauer und Aufhebung der Haft in einem justizförmigen Verfahren, d.h. von Personen entschieden werden müsste, die von der Sachbearbeitung des zugrunde liegenden polizeilichen Vorganges unabhängig seien.

Herr Ohlendorf entschied, dass entsprechende Vorschläge mit eingehender Begründung über Heydrich an Himmler zu richten seien. Dabei wurde der Vorschlag, eine Art richterlicher Kontrolle in das Schutzhaftverfahren einzubauen so konkretisiert, das die Entscheidungs- und Nachprüfungsbefugnis einem Kollegium zu übertragen sei, dessen Mitglieder die Fähigkeit zum Richteramt besässen. Um diese Vorschläge für Heydrich und Himmler annehmbarer zu gestalten, wurde die Möglichkeit vorgesehen, Angehörige der Sicherheitspolizei mit der erwähnten fachlichen Qualifizierung zu Mitgliedern eines solchen Kollegiums zu bestellen.

Diese Vorschläge blieben jedoch trotz wiederholter Bemühungen des Herrn Ohlendorf unbeachtet. Die Gründe hierfür sind mir im einzelnen nicht bekannt geworden. Aus meiner Kenntnis der internen Verhältnisse im RSHA führe ich das Scheitern dieser Vorstösse des Herrn Ohlendorf vor allem auf die Ablehnung durch den Chef des Amtes IV (Gestapo), Heinrich Müller, zurück. Müller wandte sich gegen jeden Versuch, seine alleinige Entscheidungsgewalt in irgendeiner Form zu schmälern. Er wurde hierbei auch stets durch Himmler unterstützt.

Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Versicherung einem Gericht zu Beweiszwecken vorgelegt werden soll.

gez. Dr. Heinrich M a l z

Vorstehende Unterschrift des Dr. Heinrich M a l z, Int. Nr. 3ol 229 wurde heute vor mir eigenhändig vollzogen.

Eselheide, den 19. August 1947

gez. Schleusener
Landgerichtsrat
Leiter der Rechtsauskunftsstelle beim 7. CI.C.

Es wird hierdurch beglaubigt, dass diese Abschrift wörtlich mit der Urschrift übereinstimmt.

Eselheide, den 2. XII. 1947

Rechtsabteilung - C

ZUR VORLAGE IM SPRUCHKAMMERVERFAHREN.

ALS LEITER DES AMTES III ↕SD-INLAND↕ DES REICHSSICHERHEITSHAUPTAMTES ↕RSHA↕ VON 1939 - 1945, ERKLAERE ICH, OTTO OHLENDORF, GEBOREN AM 4.2.1907 ZU HOHENEGGELSEN, AUF BEFRAGEN FOLGENDES:

1. DR. HEINRICH MALZ, FRUEHER SS-STURMBANNFUEHRER IM SD-RFSS UND REFERENT IM AMT III ↕SD-INLAND↕ DES RSHA VON 1940-45 WAR KEIN HAUPTAMTLICHES MITGLIED DES RSHA ODER DES AMTES III ↕SD-INLAND↕. MALZ WURDE VIELMEHR AUF MEINE BITTE HIN VON DER INNEREN VERWALTUNG ↕REICHSMINISTERIUM DES INNEREN↕ AUF KRIEGSDAUER ZUR DIENSTLEISTUNG FUER DAS AMT III ABKOMMANDIERT, DA FUER DIEX SD-ARBEIT NICHT GENUEGEND EIGENE KRAEFTE ZUR VERFUEGUNG STANDEN. MALZ WURDE FUER DEN CHEF DER SIPO UND DES SD UNABKOEMMLICH GESTELLT. DAMIT WAR MALZ JEDE MOEGLICHKEIT GENOMMEN, WAEHREND DES KRIEGES VON SICH AUS SEINEN DIENST IM BEREICH DES CHEFS DER SIPO UND DES SD AUFZUGEBEN. ES WAREN VOM CHEF DER SIPO UND DES SD ENTSPRECHENDE BEFEHLE ERLASSEN, DIE BEREITS EINE DAHIN GEHENDE ANTRAGSTELLUNG VERBOTEN UND EINE SOLCHE RECHTLICH EINER KRIEGSDIENSTVERWEIGERUNG GLEICH STELLTEN.

2. MALZ WAR URSPRUENGLICH VON MIR FUER DIE LEITUNG DES VERWALTUNGSREFERATES IM AMT III ↕SD-INLAND↕ VORGESEHEN. DURCH DIE ZWANGSWEISE ABKOMMANDIERUNG VON MAENNERN MEINES AMTES ZUR STAATSPOLIZEI WURDE ABER DAS DAMALS WICHTIGERE RECHTSREFERAT FREI UND SO UEBERTRUG ICH MALZ DIE LEITUNG DES RECHTSREFERATES IN DER GRUPPE III A DES AMTES III ↕SD-INLAND↕. DIESES REFERAT HAT MALZ VON ETWA 1940 BIS ANFANG 1944 GELEITET.

ANFANG 1944 VERLANGTE DER CHEF DER SIPO UND DES SD, DR. KALTENBRUNNER, DIE ABSTELLUNG EINES SACHBEARBEITERS DES AMTES III ZU SEINEM STABE ALS BEARBEITER DER SD-FRAGEN UND ALS VERBINDUNGSFUEHRER ZUM AMT III. DAZU WURDE MALZ VON MIR BESTIMMT UND DAHER ANFANG 1944 ALS VERBINDUNGSFUEHRER DES AMTES III ZUM CHEF DER SIPO UND DES SD ABKOMMANDIERT. ↕DIESE MASSNAHME WAR NOTWENDIG GEWORDEN, WEIL ICH SELBST MIT EINVERSTAENDNIS VON DR. KALTENBRUNNER ZU DIESER ZEIT NUR men, die ICH 1-2 STUNDEN TAEGLICH IM AMT III ANWESEND WAR. MEINE PTAMTLICHE TAETIGKEIT IM REICHSWIRTSCHAFTSMINISTERIUM DIE UEBRIGE ZEIT IN ANSPRUCH.↕ MITTE APRIL 1945 TRAT ZUM AMT III ZURUECK UND IST IN IHM BIS ZUM ZUSAMMENBRUCH VERBLIEBEN.

3. DIE AUFGABEN, DIE DEM RECHTSREFERAT DES AMTES III ↕SD-INLAND↕ UND DAMIT AUCH MALZ GESTELLT WAREN, WAREN LEDIGLICH

LAGEN UEBER DIE TATSACHEN UND STIMMUNGEN [illegible]
WIRKUNGEN VON MASSNAHMEN UND EREIGNISSEN AUF DEM RECHT[illegible]
BIET ZU BESCHAFFEN. DAS INSGESAMT GEWONNENE BERICHTSMA[illegible]
AL WAR DANN ZU BEWERTEN UND ZU BERICHTEN DES AMTES III[illegible]
VERARBEITEN. DIE BERICHTE WAREN JE NACH DER MATERIE AL[illegible]
MEINE LAGEBERICHTE ↕ZB UEBER DAS ANSEHEN UND DIE INTEG[illegible]
TAET DER JUSTIZVERWALTUNG IN EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNK[illegible]
SONDERBERICHTE ↕ZB UEBER DIFFERENZEN IM STRAFMASS ZWIS[illegible]
DER STRAFJUSTIZ UND DEN STRAFVERFAHREN IM VERWALTUNGSW[illegible]
BEI KRIEGSWIRTSCHAFTSVERGEHEN↕ ODER EINZEL- UND SACHBE[illegible]
TE ↕ZB AEUSSERUNGEN ZUM AUFTRETEN THIERAKS IN KATTOWI[illegible]
ODER UEBER FORDERUNGEN DER BAUERN AUF LOCKERUNG DER BE[illegible]
MUNGEN UEBER DAS ANERBENRECHT IM ERBHOFGESETZ.↕ DIESE [illegible]
RICHTE GINGEN JE NACH IHRER BEDEUTUNG UND GEEIGNETHEIT[illegible]
DEN CHEF DES AMTES III, DEN CHEF DER SIPO UND DES SD, DE[illegible]
RFSS ↕INTERNER BERICHTERSTATTUNGSWEG↕ UND AN DAS REICHS[illegible]
STIZMINISTERIUM, DIE PARTEIKANZLEI ODER ANDERE SACHLICH[illegible]
TROFFENE REICHSDIENSTSTELLEN.
AUFGABEN DER EXEKUTIVE WURDEN DEM RECHTSREFERAT DES AM[illegible]
III ZU KEINER ZEIT GESTELLT, SODASS AUCH MALZ KEINE EXE[illegible]
TIVAUFGABEN ZU VERANLASSEN ODER DURCHZUFUEHREN HATTE.

ALS VERBINDUNGSFUEHRER DES AMTES III IM STABE DES[illegible]
CHEFS DER SIPO UND DES SD HATTE MALZ DIE AUFGABE, DEM CH[illegible]
DER SIPO UND DES SD DIE VOM AMT III GELIEFERTEN ODER ZU[illegible]
WEITERGABE VORGELGTEN BERICHTE VORZUTRAGEN, SIE IM BEDAF[illegible]
FALL ZU VERTRETEN, WEISUNGEN DAZU ENTGEGENZUNEHMEN. INSE[illegible]
SONDERE HATTE MALZ AUCH DIE AUFGABE, DIE INTERESSEN MEI[illegible]
AMTES ,,IM ERSTEN GESPRAECH'' WAHRZUNEHMEN, WENN VORWUER[illegible]
GEGEN DIE ARBEITEN DES AMTES III VON DRITTEN STELLEN ↕Z[illegible]
RFSS, BORMANN USW↕ BEIM CHEF DER SIPO UND DES SD ERHOBEN[illegible]
WURDEN.
4. AUS DEM UNTER 3. AUSGEFUEHRTEN ERGIBT SICH, DASS MALZ[illegible]
SEINER ARBEIT BIS ANFANG 1944 AN KEINEN HANDLUNGEN BETE[illegible]
LIGT WAR, DIE DEM RSHA. ODER DEM SD ALS KRIEGSVERBRECHEN[illegible]
LAST GELEGT WERDEN. EINEM XX ALLGEMEINER UEBERBLICK UEBER[illegible]
TAETIGKEITEN DES CHEFS DER SIPO UND DES SD UND SEINER O[illegible]
GANE WAR MALZ AUS DER BESCHRAENKUNG SEINER AUFGABE AUF[illegible]
RECHTSREFERAT VERWEHRT, DA DURCH GEHEIMHALTUNGSERLASSE E[illegible]
ALLGEMEINE ORIENTIERUNG DER AEMTER BEZW. DER GRUPPEN UN[illegible]
SACHREFERATE VERBOTEN WAR. INSBESONDERE WAR AUCH EINE N[illegible]
RICHTENARBEIT IN BEZUG AUF DIE SS, DIE POLIZEI UND IHRE[illegible]
GANE VON HIMMLER VERBOTEN WORDEN.

AB 1944 WAR MALZ VON JEDER EIGENEN INITIATIVAUFGAB[illegible]
ODER EINER HIERARCHISCHEN FUEHRUNGSTAETIGKEIT ENTBUNDEN[illegible]
BEIM CHEF DER SIPO UND DES SD ABER WAREN DIE EINZELNEN[illegible]

GEB

SEINES TAETIGKEITSBEREICHES IN DER BEARBEITUNG EBENFALLS KLAR VONEIANDER GETRENNT, SODASS KEINER DER STABSANGEHOERIGEN ZU DIESER ZEIT EINEN GESAMTUEBERBLICK UEBER DIE PLAENE, MASSNAHMEN UND TAETIGKEITEN DES CHEFS DER SIPO UND DES SD UND SEINER ORGANE HATTE. MALZ ABER WAR NICHT NUR AUS SEINER AUFGABE HERAUS KENNTNISMAESSIG AUF DAS GEBIET DES AMTES III BESCHRAENKT, SONDERN HATTE AUCH AUS SEINER PERSOENLICHEN SACHLICHEN EINSTELLUNG HERAUS SCHWIERIGKEITEN MIT DR. KALTENBRUNNER, DIE ZU EINER BESONDEREN ISOLIERUNG VON MALZ IM STABE FUEHRTEN.

5. OBWOHL MALZ AUS DEM STAATLICHEN VERWALTUNGSDIENST KAM, HAT ER SICH MIT GROSSER SACHKENNTNIS, SITTLICHEM ERNST UND WISSENSCHAFTLICHER GRUENDLICHKEIT DEN RECHTSFRAGEN SEINES REFERATS GEWIDMET. ES WAR FUER SEINE AUFFASSUNG UEBER DAS RECHT ALS LEBENS- UND ORDNUNGSFAKTOR TYPISCH, DASS ER GERADE UEBER DIE BEIDEN GRUNDFRAGEN DES RECHTSSTAATES, DIE RECHTSSICHERHEIT UND DIE UNABHAENGIGKEIT DES RICHTERS, EINGEHEND GEARBEITET HAT UND SIE ALS FORDERUNGEN SCHULUNGSMAESSIG FUER DIE AUSRICHTUNG DER HAUPTAMTLICHEN UND EHRENAMTLICHEN MITARBEITER DES SD-INLAND IMMER WIEDER VERTRETEN HAT. SO IST ES VERSTAENDLICH, DASS MALZ MIT SEINER SD-ARBEIT AUF DEM RECHTSGEBIET GERADE IN DEN JAHREN KRISTALLISATIONSPUNKT FUER AKTIVE POSITIVE JURISTEN WURDE, ALS DIE JUSTIZVERWALTUNG SCHWACH WAR UND SICH DIE AKTIVEN POSITIVEN JURISTEN IN IHRER AUFGABE AM RECHT DURCH IHR MINISTERIUM DER POLITISCHEN FUEHRUNG GEGENUEBER NICHT AUSREICHEND ABGESTUETZT SAHEN.

SO WIE MALZ UNERMUEDLICH UND UNBEIRRBAR NACH AUSSEN FUER DIE AUFRECHTERHALTUNG DER RECHTSSICHERHEIT, RECHTSGLEICHHEIT UND FUER EINE ORGANISCHE RECHTSENTWICKLUNG ARBEITETE, SO IST ER AUCH IM RAHMEN DER ORGANISATION DES CHEFS DER SIPO UND DES SD FUER DIESE ZIELE EINGETRETEN. MALZ HAT ZU WIEDERHOLTEN MALEN VORLAGEN AN DEN CHEF DER SIPO UND DES SD AUSGEARBEITET, DIE DEN RECHTSZUG DER SCHUTZHAFT ABAENDERN SOLLTEN, AN STELLE DER PERSOENLICHEN ENTSCHEIDUNG AUF GRUND DER AKTENLAGE EIN REGULAERES GERICHTSVERFAHREN EINSCHALTEN WOLLTEN. ER HAT DAS GETAN, OBWOHL ER DIE VOELLIG ABLEHNENDE EINSTELLUNG HIMMLERS UND HEYDRICHS ZU DIESER FORDERUNG KANNTE. SO GEHOERTE MALZ ZU DEN MAENNERN DES SD-INLAND DIE NUR -OHNE RUECKSICHT AUF IHRE PERSON- DER GUTEN SACHE DIENEN WOLLTEN. ER GEHOERTE ZU DEN MAENNERN, DIE UNERSCHROCKEN JENE BERICHTE VERANLASSTEN UND ERSTELLTEN, VON DENEN ES IM HANDBUCH DES OBERSTEN HAUPTQUARTIERS DER VEREINTEN NATIONEN VOM APRIL 1945 HEISST:

„DIESE BERICHTE SIND AUSSERORDENTLICH FREIMUETIG UND ENT-

HALTEN EIN VOLLSTAENDIGES UND UNGESCHMINKTES BILD
DER STIMMUNG UND HALTUNG IN DEUTSCHLAND.

Otto Ohm

SUBSCRIBED AND SWORN TO BEFORE ME THIS 21st DAY OF J
AT NUERNBERG, GERMANY.

Morrill A. Barron
2nd Lt. Inf

I, DANIEL E. HAUBERGER, BEING THOROUGHLY CONVERSANT
BOTH IN ENGLISH AND GERMAN CERTIFY THAT I HAVE AC
AS INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THIS AFFIDAVIT

Daniel E Haube
1/Sgt. U.S.A
20317222